

Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch Vereine, Organisationen und Private

Beschlossen vom Stadtrat am 20. November 1989

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Städtische Schulanlagen sollen, soweit sie nicht von der Schule benötigt werden und der Schulunterricht nicht beeinträchtigt wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und Vereinen, Organisationen sowie Privaten zur Benützung überlassen werden.

² Für die Benützung ist eine Bewilligung bei der Schuldirektion einzuholen. In der Regel wird eine Benützungsgebühr erhoben.

Art. 2 Schulräume

Schulräume sind Schulzimmer mit Nebenräumen, Aulen, Schulküchen sowie Turnhallen mit Nebenräumen (Garderoben und Duschen).

Art. 3 Aussenanlagen

¹ Aussenanlagen sind Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze, Spiel- und Turnplätze mit Spielfeldzeichnung und weiteren Einrichtungen, Leichtathletikanlagen mit Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngeräten.

² Diese Anlagen stehen nach Massgabe dieses Reglementes und den Anordnungen der Schuldirektion jedermann zur Benützung offen.

2. Benützungsbewilligung

Art. 4 Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird von der Schuldirektion im Einvernehmen mit dem Hausvorstand einer verantwortlichen natürlichen Person für Gruppen von mindestens 5 Personen und für eine bestimmte Dauer, welche höchstens ein Jahr beträgt, und für bestimmte Benützungszeiten erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

² Vereine haben ihre Gesuche für Jahresbewilligungen gesamthaft einzureichen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung.

⁴ Gesuchsteller mit Sitz in Chur haben Vorrang.

Art. 5 Zweck der Benützung

¹ Bewilligungen können erteilt werden:

- zur Benützung von Schulräumen für die Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen, für Ausbildung sowie für Freizeitbeschäftigungen in Gruppen.
- zur Benützung der Turnhallen und Sportanlagen; in erster Linie für die Durchführung turnerischer und sportlicher Veranstaltungen. Andere Benützigungen können bewilligt werden, sofern sich die Anlagen dazu eignen.

² Zur Durchführung kommerzieller Anlässe kann der Stadtrat auf Antrag der Schuldirektion die Bewilligung erteilen und die Gebühren festsetzen.

³ Die Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten.

Art. 6 Erneuerung und Änderung der Bewilligung

Benützer mit Jahresbewilligung werden jährlich im Frühjahr zur Stellungnahme aufgefordert.

Art. 7 Sistierung

Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, kann die Bewilligung durch die Schuldirektion ohne Entschädigung sistiert werden.

Art. 8 Entzug

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benützung zu Klagen Anlass gibt.

Art. 9 Orientierung

Der zuständige Hausvorsteher und der Abwart sind von der Schuldirektion über Erteilung, Änderung, Sistierung und Entzug der Bewilligung zu orientieren.

3. Benützungsordnung für Schulräume**Art. 10** Sorgfaltspflicht

¹ Die Benützer sind zur Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

² Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausvorstandes erfolgen.

Art. 11 Haftung

¹ Die Stadt lehnt für die Benützung von Schulanlagen nach diesem Reglement jede Haftung ab.

² Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden und sind gegen Diebstähle privater Effekten sowie deren Beschädigung nicht versichert.

Art. 12 Verantwortung

Der Bewilligungsinhaber hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und soll in der Regel bei der Benützung anwesend sein.

Art. 13 Rauchen, Alkohol

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in Schulräumen sind verboten.

Art. 14 Gastwirtschaftsbetriebe

Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes ist, abgesehen von der gastwirtschaftspolizeilichen Bewilligung, die Einwilligung der Schuldirektion einzuholen.

Art. 15¹ Zeitliche Einschränkung, räumliche Einschränkung

¹ Die Schulräume bleiben für die regelmässige Benützung wie folgt geschlossen:

- 22.00 bis 08.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr (Anlässe oder Meisterschaftsspiele, die entgegen der Planung um 22.00 Uhr noch nicht fertig sind, können zu Ende geführt werden).
- Während den ersten beiden Wochen der Sommerferien und während den Weihnachtsferien.
- An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagabenden.

² Die Belegung soll in Koordination mit den übrigen Vermietern auf dem Platz Chur erfolgen.

- Während den Schulzeiten (Montag bis Freitag der Schulwochen) sollen die Anlagen möglichst gleichmässig belegt werden, in den schulfreien Zeiten hingegen sollen möglichst wenig Anlagen geöffnet werden.

³ In Ausnahmefällen kann die Schuldirektion im Einvernehmen mit dem Hausvorsteher Bewilligungen erteilen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 25. Januar 1993

Art. 16¹ Verhaltensregeln

¹ Nach der Schule, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während den Ferien sind die Pausen- und Turnplätze der Öffentlichkeit, vorab der Jugend, zur Benützung freigegeben. Dabei sind folgende wesentliche Verhaltensregeln zu beachten:

- Es ist auf andere Benützungsgruppen und auf Hauswart und Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- Rauchen, alkoholische Getränke und Einsatz von Musikgeräten sind verboten.
- Das Befahren aller nicht dafür vorgesehenen Anlagen ist grundsätzlich verboten.
- Rasen- und Turnplätze dürfen nur mit Turnschuhen benützt werden. Nagel- und Zapfenschuhe sind verboten.
- Sperrzeiten bei Nässe, Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen müssen beachtet werden.
- Bewilligte Sportanlässe und Veranstaltungen haben gegenüber der freien Benützung den Vorrang.
- Das Mitführen von Hunden ist verboten.

² Die Schuldirektion entscheidet über allfällige notwendige Einschränkungen.

Art. 17 Benützungszeitena) **Allgemeines (im Rahmen von Art. 16)**

Sonn- und gesetzliche Feiertage:

10.00 bis 20.00 Uhr (Sommerzeit bis 21.00 Uhr)

Übrige Tage:

08.00 bis 20.00 Uhr (Sommerzeit bis 21.00 Uhr)

Die Schuldirektion entscheidet über allfällige notwendige Einschränkungen.

b) **Ausnahmen**

Für besondere Anlässe (Turnfeste usw.) kann die Schuldirektion Bewilligungen erteilen.

Art. 18 Verantwortung

Die Benützung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benützer resp. deren gesetzlicher Vertreter. Für Schäden haften die Benützer, resp. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 25. Januar 1993

Art. 19¹ Tarif

¹ Für die Benützung der Schulanlagen durch Vereine, Organisationen und Private werden entsprechend der Benützungsdauer von der Schuldirektion die im Anhang aufgeführten Gebühren erhoben.

² Für die Benützung in der schulfreien Zeit wird zusätzlich zur Mietgebühr ein Anteil an die Abwarkosten verrechnet. Dieser Anteil ist auch von Organisationen zu entrichten, welche von der Mietgebühr befreit sind.

Art. 20 Befreiung, Ermässigung

¹ Für Lehrerfortbildungskurse und Lehrerkonferenzen wird keine Mietgebühr erhoben, sofern die Anlässe nicht kommerziell sind.

² Vereine, Gruppen und Organisationen mit Sitz in Chur sind für Aktivitäten, welche auf Jugendfreizeitgestaltung mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zielen ausgerichtet sind und die keine kommerziellen Absichten verfolgen, von der Gebührenpflicht befreit. Ebenfalls befreit sind Stadtpolizei und Feuerwehr sowie die beiden Musikkorps Stadtmusik und Musikgesellschaft Union.

³ Für einmalige grössere Anlässe (Wettkämpfe) und Kurse sowie für die Benützung mit sozialer, nicht kommerzieller Zielsetzung (Invalidensport, Verein mit gemeinnützigen Aufgaben usw.) wird die Benützunggebühr durch die Schuldirektion festgesetzt. Dabei werden der Umfang der Beanspruchung und der Aufwand für die Reinigung und Instandstellung berücksichtigt.

Art. 21 Auswärtige

Auswärtige Benützer bezahlen die doppelte Gebühr.

Art. 22 Erstattung

Gebühren für Einzelbewilligungen werden erstattet, wenn eine Veranstaltung wegen ungünstiger Witterung nicht stattfinden kann oder spätestens 10 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief an die Schuldirektion abgesagt worden ist.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Juli 1990 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 13. Juni 1984.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 25. Januar 1993

Anhang: Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden mit Wirkung auf 1.7.1993 wie folgt neu geregelt:

1. Anlage	Einzelbewilligungen für je 2 Std. oder Teile davon	Jahresbewilligungen für 1 x Benützung pro Woche während der Schulzeit für je 2 Std. oder Teile davon
– Schulzimmer	Fr. 20.–	Er. 200.–
– Aula	Fr. 25.–	Fr. 250.–
– Einzelturnhalle	Fr. 30.–	Fr. 300.–
– Doppeltturnhalle	Fr. 40.–	Fr. 400.–
– Dreifachturnhalle	Fr. 50.–	Fr. 500.–
– Küche oder Werk- stätte	Fr. 30.–	Fr. 300.–
– Aussenanlage inkl. Garderoben und Duschen	Fr. 30.–	
– Kellerräume	wird von Fall zu Fall geregelt	

2. Ermässigung für mehrfache Jahresbewilligung

Bei mehrfacher Jahresbewilligung im gleichen Jahr für die gleichen Benützer wird für die zweite und folgende Belegung nur die Hälfte der Gebühren verrechnet.

3. Belegung in der schulfreien Zeit

Für die Belegung in der schulfreien Zeit (Ferienwochen, Samstag, Sonntag, allg. Feiertage) wird zusätzlich zu den Mietgebühren (Einzelbewilligungen) ein Anteil der Abwarkosten verrechnet. Dieser ist gleich hoch wie die Mietgebühren. Er wird auch von Organisationen erhoben, die gemäss Art. 20 von der Mietgebühr befreit sind. Für Mehrfachbelegungen in den Ferienwochen werden die Mietgebühren stufenweise um 10 bis 40 % reduziert.